



Schule Cranz

* Vorschule * Grundschule * GBS *

✉ Estebogen 3
21129 Hamburg

☎ 040-428 96 78 - 0 (SB)

☎ 040-428 96 78 - 22

🌐 www.schule-cranz.hamburg.de

Hygieneplan der Schule Cranz

**(nach dem Muster-Hygieneplan für
Hamburger Schulen vom Juni 2017)**

Vorbemerkung

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)1 sind Schulen verpflichtet, „in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene“ festzulegen, um Infektionsrisiken zu minimieren.

Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Analyse der Infektionsgefahren,
- Bewertung der Risiken,
- Risikominimierung,
- Festlegung der Überwachungsverfahren,
- Bekanntmachung des Hygieneplans als Verfahrensregelung,
- Turnusmäßige Überprüfung des Hygieneplans,
- Dokumentation und Schulung.

Als Hilfestellung für Hamburger Schulen wurde von der Behörde für Schule und Berufsbildung mit Unterstützung der Fachämter Gesundheit und der Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt sowie mit Unterstützung des Arbeitsmedizinischen Dienstes, der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, des Instituts für Hygiene und Umwelt und durch Schulbau Hamburg dieser Muster-Hygieneplan erstellt, auf dessen Grundlage die Schulen „ihren“ aktuellen Hygieneplan entwickeln können. Die in den Reinigungs- und Desinfektionsplänen für Hamburger Schulen angegebenen

Reinigungsprogramme / -intervalle (vgl. Anlagen 1-3) wurden berücksichtigt.

Soweit einige der im Muster-Hygieneplan aufgeführten Einrichtungen in einer Schule nicht vorhanden sind, können die betreffenden Abschnitte ersatzlos gestrichen werden. Umgekehrt ist der Hygieneplan entsprechend zu erweitern, soweit es die besonderen Bedingungen einer Schule erfordern.

Der im Muster-Hygieneplan enthaltene Begriff „regelmäßig“ ist nach eigenem Ermessen / Bedarf durch die an der Schule Verantwortlichen festzulegen. Darüber hinaus sollte geklärt werden, in welchen Intervallen die Effizienz und die Aktualität des Hygieneplans durch die Schule zu überprüfen ist, so dass eine eventuell erforderliche Überarbeitung des schuleigenen Hygieneplans vorgenommen werden kann.

Für Rückfragen und Hilfestellungen stehen die Gesundheitsaufsicht des zuständigen bezirklichen Gesundheitsamtes, das Institut für Hygiene und Umwelt und das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung – Arbeitsbereich Gesundheitsförderung – zur Verfügung.

1 Das Infektionsschutzgesetz im Wortlaut:
<http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>

1 Hygiene in Unterrichtsräumen

1.1 Lufthygiene²

Zum Unterrichtsbeginn und danach in Intervallen von höchstens 45 Minuten ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung über mindestens 5 Minuten vorzunehmen, und zwar durch Querlüftung / Stoßlüftung mit möglichst weit geöffneten Fenstern.

Zuständig: Lehrkräfte

Auf die regelmäßige Belüftung in den Turnhallen, Umkleide- und Sanitärbereichen ist zu achten.

Zuständig: Hausmeister (evtl. 1 Fenster auf Kippe)

1.2 Abfallentsorgung

Die Abfallkörbe sind an Tagen, an denen die Klassenräume nicht von der beauftragten Reinigungsfirma gereinigt werden, von den Schüler/innen zu entleeren, wenn nicht nur Papier weggeworfen wurde. Essensreste müssen zügig entfernt werden und dürfen nicht in der Klasse verbleiben.

Zuständig: SuS

2 Schulreinigung

**2.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen /
Reinigungspersonal der FHH**

Für die beauftragten Reinigungsfirmen / das Reinigungspersonal der FHH gelten die in den Reinigungs- und Desinfektionsplänen für Hamburger Schulen (siehe Anlagen 1-3) festgelegten Reinigungsprogramme / -intervalle. Die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigung, vor allem die tägliche Reinigung der Räume, in denen gegessen wird, sowie der Sanitärbereiche ist zu kontrollieren.

Zuständig: Schulbau Hamburg SBH (für staatl. Schulen Hamburg-Nord) /

Gebäudemanagement Hamburg GMH (für staatl. Schulen Hamburg-Süd) 3

2.2 Flächenreinigung und Desinfektion bei besonderen Anlässen

Eine Reinigung von Flächen und Gegenständen verbunden mit einer gezielten Desinfektion ist erforderlich

- beim Auftreten von Verunreinigung wie Erbrochenem, Blut, Stuhl oder Urin,
- beim gehäuften Auftreten von infektiösen Darmerkrankungen,

- beim Auftreten von meldepflichtigen Infektionskrankheiten entsprechend dem Infektionsschutzgesetz (§§ 6, 34 IfSG).

Schutzmaßnahmen bei der Behandlung der Flächen und Gegenstände sind zu beachten (chemikalienbeständige Einmalhandschuhe, Schutzkittel, ggf. Mund-Nasen-Schutz). Anschließend sind eine Händedesinfektion und nachfolgendes gründliches Händewaschen dringend erforderlich (siehe Reinigungs- und Desinfektionsplan).

2 Zum Thema „Innenraumlufte“ siehe: „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ (Hrsg.: Bundesumweltamt):

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-fuer-innenraumhygiene-in-schulgebaeuden>

3 SBH = Schulbau Hamburg; GMH = Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Bei Bedarf wird empfohlen, die zur Abwehr weiterer Infektionsgefahr erforderlichen Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt festzulegen.

Hinweis: In keinem Fall sind Schüler/innen zuständig für diese Reinigung bzw. Desinfektion.

Zuständig: Geschultes Personal, Ersthelfer/innen, Hausmeister/innen, Reinigungspersonal

2.3 Unfallgefahren

Die Bodenreinigung ist so durchzuführen, dass keine Rutschgefahr hervorgerufen wird.

Zuständig: Reinigungspersonal

Für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist in jedem Gebäude ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

Zuständig: Schulbau Hamburg SBH (für staatl. Schulen Hamburg-Nord) /

Gebäudemanagement Hamburg GMH (für staatl. Schulen Hamburg-Süd)

3 Hygiene im Sanitärbereich

3.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern, mit Spendervorrichtungen für flüssige Waschlotionen sowie einer ausreichenden Anzahl von Abwurfbehältern für Einmaltücher und Hygieneartikel auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind wegen der Gefahr der Verkeimung nicht zulässig. Auf das ausreichende Vorhandensein von Toilettenpapier, das als große Spenderrolle bereitgestellt werden sollte, ist zu achten.

Zuständig: Schulbau Hamburg SBH (für staatl. Schulen Hamburg-Nord) /

Gebäudemanagement Hamburg GMH (für staatl. Schulen Hamburg-Süd)

3.2 Reinigung

Hinsichtlich der Reinigung wird auf Punkt 2 „Schulreinigung“ verwiesen. **Für den Sanitärbereich gilt, dass Schüler/innen zu Reinigungsarbeiten nicht herangezogen werden dürfen.**

Zuständig: Reinigungspersonal

3.3 Wartung und Pflege

3.3.1 Der Zustand der Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu überprüfen.

Eine baldige Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege müssen sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

Zuständig: Schulbau Hamburg SBH (für staatl. Schulen Hamburg-Nord) /

Gebäudemanagement Hamburg GMH (für staatl. Schulen Hamburg-Süd)

3.3.2 Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen (Toilettenabluftgitter) müssen regelmäßig erfolgen, ebenso die Bereitstellung und Kontrolle von Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Toilettenpapier.⁴

Zuständig: Schulbau Hamburg SBH (für staatl. Schulen Hamburg-Nord) /

Gebäudemanagement Hamburg GMH (für staatl. Schulen Hamburg-Süd)

4 Das Auffüllen der Seifenspender erfolgt in der Regel über die Reinigungsfirma; der Schulhausmeister sorgt für die Vorhaltung.

4 Hygiene in Turnhallen

4.1 Reinigung

Hinsichtlich der Reinigung der Turnhallenbereiche wird auf Punkt 2 „Schulreinigung“ verwiesen.

Zuständig: Reinigungspersonal

4.2 Sanitäre Einrichtungen bzw. Umkleieräume der Turnhallen

Für die sanitären Einrichtungen der Turnhallen gilt Punkt 3 entsprechend.

Zuständig: Schulbau Hamburg SBH (für staatl. Schulen Hamburg-Nord) /

Gebäudemanagement Hamburg GMH (für staatl. Schulen Hamburg-Süd)

bzw.: Reinigungspersonal

5 Trinkwasserhygiene

5.1 Prophylaxe

5.1.1 Wird das Trinkwasser an zentraler Stelle erwärmt, ist die Austrittstemperatur am Trinkwasser-Erwärmer auf mindestens 60 °C einzustellen.

Zur Legionellen-Prophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, wöchentlich einmal auf die maximale Erwärmungsstufe einzustellen und ca. 3 Minuten mit einer Austrittstemperatur von über 55 °C zu spülen.

Zuständig: Schulbau Hamburg SBH (für staatl. Schulen Hamburg-Nord) / Gebäudemanagement Hamburg GMH (für staatl. Schulen Hamburg-Süd)

5.1.2 Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.

Zuständig: Schulbau Hamburg SBH (für staatl. Schulen Hamburg-Nord) /

Gebäudemanagement Hamburg GMH (für staatl. Schulen Hamburg-Süd)

5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Ende der Ferien ist das Trinkwasser an jeder Entnahmestelle bei vollständig geöffneter Armatur mindestens 3 Minuten ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Der Leitungsinhalt soll mehrfach ausgetauscht werden. Bei zentraler Warmwasserbereitung hat die Spülung in Mischposition zu erfolgen, ansonsten in Kaltwasserposition. In den Sommerferien sollte eine Spülung alle zwei Wochen, mindestens jedoch alle drei Wochen durchgeführt werden.

Zuständig: Schulhausmeister

5.3 Trinkwasserspender

Für die Einrichtung und den Betrieb von Trinkwasserspendern sind die für Gemeinschaftseinrichtungen geltenden hygienischen Anforderungen zu beachten. Dieses betrifft u.a. die Feststellung der Qualität des an der Schule zur Verfügung stehenden Trinkwassers durch Beprobungen vor der Installation von leitungsgebundenen Trinkwasserspendern, die technische Beschaffenheit der Geräte sowie die Sicherstellung ihrer regelmäßigen Wartung. (Details zu den hygienischen Anforderungen siehe Anlage 4.)

Zuständig: Hamburg Wasser (SBH / GMH sind lediglich zuständig für die Bereitstellung je eines Anschlusses für Trinkwasser, Abwasser und Strom.)

6 Erste Hilfe

6.1 Notrufnummern

Die Notrufnummern: Polizei: 110 . Feuerwehr: 112 .
Giftnotruf: 0551 - 19240 (Giftinformation und

Beratung) sind in jedem Raum mit Telefon gut sichtbar anzubringen.

Zuständig: Frau Bode

6.2 Erste-Hilfe-Qualifizierung des Personals der Schule

Die Qualifizierungsmaßnahmen für das schulische Personal werden entsprechend den Vorgaben der BSB-Richtlinie „Erste Hilfe an staatlichen Schulen“ vom 1.8.2010 durchgeführt und dokumentiert.

Zuständig: SL

6.3 Verbandskästen

6.3.1 Alle Verbandskästen (DIN 13169 „Verbandskasten E“ oder DIN 13157 „Verbandskasten C“) sind zusätzlich mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände-Desinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.

Zuständig: Frau Jauch und Frau Weber

6.3.2 Die Standorte der Verbandskästen sind für alle gut sichtbar auszuweisen.

Zuständig: Frau Jauch und Frau Weber

6.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars

Halbjährliche Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen; verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und das Mittel erforderlichenfalls zu ersetzen.

Zuständig: Frau Jauch und Frau Weber

6.5 Erste-Hilfe-Taschen

Schulen müssen bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen oder Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle eine Erste-Hilfe-Ausstattung mitführen. Transportable Erste-Hilfe-Taschen (DIN 13160 Mindestausstattung) für Ausflüge und Klassenfahrten sind im Schulbüro

vorzuhalten. Nach Gebrauch melden Kollegen/innen dem Hausmeister ggf. Ersatzbedarf.

Zuständig: Lehrkräfte

7 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

7.1 Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleitung beim Auftreten von oder bei einem Verdacht auf meldepflichtige Infektionserkrankungen obliegt gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes den betroffenen Personen oder deren Sorgeberechtigten. Diese sind bei Schuleintritt über diese Verpflichtung zu belehren (siehe Punkt 11).

Zuständig: Schulleitung (§ 34 IfSG)

5 Zum Punkt „Erste Hilfe“: Siehe die von der BSB herausgegebene Arbeitssicherheitsfibel: „Arbeitsschutz - mit Sicherheit die Nase vorn“ (<http://www.hamburg.de/contentblob/69594/data/bs-hr-arbeitsschutz-fibel.pdf>)

6 Internetseite „Erste Hilfe an Schulen“ der BSB: <http://www.hamburg.de/erste-hilfe-schulen>

7 <http://www.erste-hilfe-verbandskasten.de/verbandskasten-din-13160> 7.2
Meldung

Die Meldung von meldepflichtigen Infektionserkrankungen erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes an das zuständige Gesundheitsamt (<http://li.hamburg.de/hygiene>).

Zuständig: Schulleitung (§ 34 IfSG)

7.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Nach dem Infektionsschutzgesetz kann das zuständige Gesundheitsamt gegenüber Schüler/innen, Lehrkräften oder Dritten ein Verbot des Schulbesuches aussprechen

oder Auflagen für den Schulbesuch erteilen. Zuständig für die Durchsetzung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen ggf. auch mit den Mitteln des Verwaltungszwanges sind die Bezirksämter. Die Schule hat sicherzustellen, dass derartige Verbote und Auflagen eingehalten werden und Betroffene erst nach einer entsprechenden Erklärung des Gesundheitsamtes wieder zugelassen werden. Die zur Abwehr weiterer Infektionsgefahr erforderlichen Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt festgelegt.

Zuständig: Bezirksämter und Schulleitung

7.4 Vorgehen bei Auftreten oder Verdacht auf eine meldepflichtige Infektionskrankheit im laufenden Schulbetrieb

Das konkrete Vorgehen bei Auftreten oder Verdacht auf eine meldepflichtige Infektionskrankheit im laufenden Schulbetrieb ist gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes in einem einrichtungsspezifischen Hygieneplan (Checkliste) zu regeln.

Zuständig: Schulleitung

7.5 Information der Eltern, Schüler/innen und Lehrkräfte

Die Schule informiert die Schulgemeinschaft in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt über das Krankheitsgeschehen und die getroffenen Maßnahmen.

Zuständig: Schulleitung

8 Arbeitsmedizinische Vorsorge

8.1 Beratungen und Impfungen für Beschäftigte

Nach derzeitiger Arbeitsschutzgesetzgebung ist der Arbeitgeber / die Schulleitung verpflichtet, grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung⁹ seiner / ihrer Schule durchführen zu lassen und bei erhöhter

Infektionsgefahr arbeitsmedizinische Beratungen, Untersuchungen und Impfungen anzubieten. Alle Beschäftigten mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern im Vorschulalter werden von der Personalabteilung beim Arbeitsmedizinischen Dienst angemeldet und dort zu Kinderkrankheiten beraten. Beschäftigte in Sonderschulen und Integrationsbereichen sollten zu Hepatitis A und B beraten werden. Entsprechende Impfungen werden diesem Personenkreis angeboten.

Zuständig: Schulleitung

8.2 Schwangere und Stillende

Bei Infektionskrankheiten in der Schule (auch bei Grippe = Influenza) ist ggf. eine zeitlich befristete Freistellung der Beschäftigten notwendig. Eine individuelle Beratung erfolgt in der Regel durch die behandelnde Frauenärztin / den behandelnden Frauenarzt oder den Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD). Unterstützend steht für Schulleitungen eine Checkliste zur „Gefährdungsbeurteilung für Schwangerenarbeitsplätze“ zur Verfügung, die beim AMD10 angefordert werden kann.

8 Zu Punkt 7.3 vgl. Robert-Koch-Institut: Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter

zur Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen:

(http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedezulassung/Mbl_Wiedezulassung_schule.html).

9 <http://li.hamburg.de/gefaehrdungsbeurteilung>

10 www.hamburg.de/personalamt/arbeitsmedizin

Für schwangere Beschäftigte in der vorschulischen Kinderbetreuung sind, je nach Immunitätslage, darüber hinaus ggf. generelle Arbeitsplatzumsetzungen/ Beschäftigungsverbote zu beachten.

Zuständig: Schulleitung

9 Küche

Hinweis: Lehrküchen und Küchen für die Schulverpflegung sind bezüglich der in ihnen einzuhaltenden Hygieneanforderungen gleich zu behandeln.

9.1 Allgemeine Anforderungen

9.1.1 Die Küchen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten; es gelten die Regelungen der Reinigungs- und Desinfektionspläne für Hamburger Schulen (siehe Anlagen 1-3).

Zuständig: a) SBH bzw. GMH stellen den Einbau einer Küche.

b) Schulleitung - Die Schule stellt durch einen Vertrag mit dem Caterer sicher, dass der ordnungsgemäße Zustand (Sauberkeit, Hygiene) gewährleistet ist.

9.1.2 Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des § 42 IfSG oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden; Schüler/innen mit solchen Erkrankungen nehmen an parallel stattfindenden Unterrichtsveranstaltungen teil.

Zuständig: Kita Este GmbH und zuständige Lehrkräfte

9.1.3. Das Personal der Küchen für die Schulverpflegung (einschließlich der ehrenamtlichen Mitarbeiter/

innen sowie der Schüler/innen, die beispielsweise im Rahmen einer Schülerfirma an der Essenszubereitung und -verteilung beteiligt sind) ist gemäß § 43 IfSG alle zwei Jahre über die Tätigkeitsverbote zu belehren und darüber hinaus einmal jährlich lebensmittelhygienisch zu schulen¹¹;

die Durchführung ist zu dokumentieren. Vor Antritt der Tätigkeit erfolgt eine einmalige Belehrung durch das Gesundheitsamt. Die Bescheinigung muss in der Schule hinterlegt werden.

Zuständig: Kita Este GmbH

9.2 Händedesinfektion

9.2.1 Alle in der Küche / im Lebensmittelbereich Beschäftigten sind darüber zu informieren, dass in den Küchen Händedesinfektion in folgenden Fällen zwingend erforderlich ist: bei Arbeitsbeginn, nach Pausen, nach jedem Toilettenbesuch, nach Schmutzarbeiten, nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren (z.B. rohes Fleisch, Geflügel), nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches.

Zuständig: Kita Este GmbH

9.2.2 Der Spender für Händedesinfektionsmittel ist wöchentlich auf den Füllstand hin zu überprüfen.

Hinweis: Es sind ausschließlich Originalgebinde für Händedesinfektionsmittel zu verwenden.

Ein Umfüllen von Händedesinfektionsmittel aus Großgebinden ist nicht zulässig.

Zuständig: Kita Este GmbH 11 Vgl. EG-Verordnung 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Kap. XII

(<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:139:0001:0054:DE:PDF>)

9.3 Lebensmittelhygiene

9.3.1 Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall mit Schädlingen vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgemäß zu verpacken (z.B.

Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchs- oder Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Zuständig: Jede Lehrkraft, die Lebensmittel lagert. Frau Jauch und Frau Weber kontrollieren vor jeden Ferien.

9.3.2 Die Temperatur darf in den Kühlschränken nicht über 7 °C betragen. Außerdem ist die vom Lebensmittelhersteller angegebene maximale Temperatur einzuhalten, in allen anderen Fällen die DIN-Norm Nr. 10508 „Temperaturen für Lebensmittel“. In den Gefrierschränken darf die Temperatur nicht über -18 °C betragen.

Zuständig: SL und Kita Este GmbH

9.4 Tierische Schädlinge

9.4.1 Die Schulküche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Lebensmittel nicht mit dem Schädlingsbekämpfungsmittel in Kontakt kommen.

Zuständig: Lehrkräfte

9.4.2 Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Abfalllager müssen so beschaffen sein und geführt werden, dass sie sauber und frei von tierischen Schädlingen gehalten werden können.

Zuständig: Kita Este GmbH und Lehrkräfte

10 Tierhaltung

Bei der Planung und Realisierung von Tierhaltung ist ein enger Kontakt mit der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Fachamt

Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des zuständigen Bezirksamts dringend zu empfehlen.

Für Beratungen steht das Zentrum für Schulbiologie und Umwelterziehung Hamburg (ZSU)¹² zur Verfügung.

Zuständig: Keine Tiere vorhanden.

11 Belehrungen

11.1 Schüler/innen bzw. Sorgeberechtigte

Jede Person, die in der Schule neu betreut wird, bzw. deren Sorgeberechtigte sind über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren (§ 34 Abs. 5 IfSG). Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen.

Zuständig: Sekretariat

12

www.li.hamburg.de/zsu

11.2 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen in Schulen (Gemeinschaftseinrichtungen), die Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichtsoder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen und für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren (§ 35 IfSG).

Zuständig: Schulleitung

12 Einzelfragen

12.1 Kopfläuse

Bei Läusebefall müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert und das Kind aus dem Unterricht genommen werden; Merkblätter und Informationsbroschüren gehen an die Eltern aller Mitschüler/innen der Klasse. Es erfolgt eine Meldung gemäß § 34 IfSG an das zuständige Gesundheitsamt.

Die Eltern der Klasse müssen für den weiteren Schulbesuch schriftlich erklären, dass sie ihr Kind untersucht und ggf. behandelt haben. Hierüber wird eine Liste geführt.

Kinder dürfen erst dann wieder die Schule besuchen, wenn eine Weiterverbreitung der Läuse durch sie nicht mehr befürchtet werden muss. Bei sachgerechter Behandlung mit einem wirksamen Präparat ist ein Schulbesuch am Tag nach der ersten Behandlung wieder möglich; ein ärztliches Attest ist in der Regel erst bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von 4 Wochen erforderlich.

Weitere Informationen zum Thema „Kopfläuse“ sowie Kontaktadressen der bezirklichen Gesundheitsämter und des Instituts für Hygiene und Umwelt: siehe Website

und Faltblatt des Instituts für Hygiene und Umwelt
„Kopfläuse? Lieber nicht“^{13.})

Zuständig: Schulleitung

12.2 Schimmelbefall, Raumlufschadstoffe

Bei Schimmelbefall, Emission von Raumlufschadstoffen (z. B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) o. ä. sind nach Ermittlung der Ursachen längerfristig wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Zuständig: Schulbau Hamburg SBH (für staatl. Schulen Hamburg-Nord) /

Gebäudemanagement Hamburg GMH (für staatl. Schulen Hamburg-Süd) 14

12.3 Raumluftechnische Anlagen

Neben der Wartung der raumluftechnischen Anlagen gemäß den technischen Regeln¹⁵ sind einmal jährlich eine optische Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft-Ansaugöffnungen auf Verschmutzung, Beschädigung oder Korrosion durchzuführen und ggf. notwendige Maßnahmen einzuleiten¹⁶.

Zuständig: Schulbau Hamburg SBH (für staatl. Schulen Hamburg-Nord) /

Gebäudemanagement Hamburg GMH (für staatl. Schulen Hamburg-Süd) 17

13 <http://www.hamburg.de/bgv/broschueren-hu/110296/kopflaeuse.html>

14 SBH = Schulbau Hamburg; GMH = Gebäudemanagement Hamburg GmbH

15 Vgl. auch AMEV Wartung 2014: Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden. Arbeitskreis Maschinen - und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen.

16 Vgl. auch VDI-Richtlinie 6022, Blatt 1: Hygiene Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen und Geräte Verein Deutscher Ingenieure, Beuth Verlag, (Berlin), 2011-07.

17 SBH = Schulbau Hamburg; GMH = Gebäudemanagement
Hamburg GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeiner Reinigungs- und Desinfektionsplan für Hamburger Schulen (Stand VIII/2017) mit Kennzeichnung § für besondere hygienische Anforderungen beim Auftreten bestimmter Erkrankungen (§§ 33-36 Infektionsschutzgesetz)

Anlage 2: Reinigungsplan für Schulen und Sporthallen
- Konsequente 2-Tage-Reinigung

Anlage 3: Reinigungsplan für Schulen und Sporthallen
- Tägliche Reinigung (Sonderschulen)

Anlage 4: Sicherheits- und Hygieneanforderungen an Trinkwasserspender